

Kurparksatzung

Auf Grundlage des §4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) vom 21. April 1993 (Sächs.GVBl.S.301) hat der Stadtrat am 22.04.1999 folgende Satzung beschlossen:

§1

Geltungsbereich

Diese Kurparksatzung gilt für den gesamten, entsprechend Beschilderung gekennzeichneten Kurparkbereich im Gebiet der Stadt Bad Lausick.

§2

Verhaltensregeln

- (1) Der Kurpark ist mit Ausnahme von Rollstühlen für Fahrzeuge jeglicher Art gesperrt.
- (2) Es sind nur die angelegten Wege zu nutzen, um Grünflächen, Beete und Rabatten nicht zu beschädigen.
- (3) Es ist verboten, Anlagen, Bauwerke oder sonstige Parkeinrichtungen zu beschädigen, zu verunreinigen oder von ihrem Standort zu entfernen.
- (4) Im Park ist es untersagt zu zelten, zu nächtigen, zu grillen, Lagerfeuer oder ähnliches anzulegen oder zu entfachen.
- (5) Baden oder angeln in den Gewässern oder das Baden lassen von Haustieren ist verboten.
- (6) Es ist untersagt, Äste oder Zweige abzubrechen. Pflanzen sind in ihrer natürlichen Umgebung stehen zu lassen.
- (7) Jeglicher Lärm ist zu vermeiden. Das Spielen von Musikinstrumenten oder Abspielen von Musikgeräten ist nur zu genehmigten Veranstaltungen zulässig.
- (8) Im Park dürfen keine Plakate, Aufkleber, Beschriftungen oder Werbeanlagen ohne Genehmigung angebracht oder aufgestellt werden.
- (9) Hunde sind stets an der Leine zu führen. Wer Hunde in der Anlage mit sich führt, hat dafür zu sorgen, daß sie andere Personen nicht gefährden, Sachen nicht beschädigen sowie Wege und Rasenflächen nicht beschmutzen.
- (10) Außerhalb genehmigter Veranstaltungen ist es nicht gestattet, Waren jeglicher Art, einschließlich Speisen und Getränke, anzubieten oder Bestellungen entgegenzunehmen.
- (11) Es ist untersagt, Veranstaltungen oder Zusammenkünfte im Kurpark ohne Genehmigung durchzuführen.
- (12) Die Benutzung der Wege und Treppen bei Schnee und Eisglätte erfolgt auf Grund eingeschränkter Winterwartung auf eigene Gefahr.

§3

Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine unzumutbare Härte, so kann die Ortpolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Kurparksatzung zulassen, sofern keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.

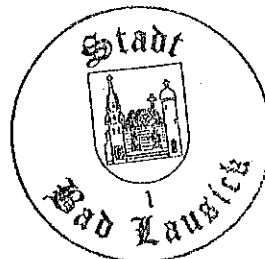
§4
Ordnungswidrigkeiten

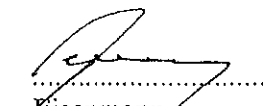
- (1) Ordnungswidrig im Sinne des §124 Abs.1 Pkt.1 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen §2 Abs.1 den Kurpark mit Fahrzeugen jeglicher Art, außer Rollstühlen, befährt,
 2. entgegen §2 Abs.2 die angelegten Wege nicht nutzt und somit Grünflächen, Beete und Rabatten schädigt,
 3. entgegen §2 Abs.3 Anlagen, Bauwerke oder sonstige Parkeinrichtungen beschädigt, verunreinigt oder von ihrem Standort entfernt,
 4. entgegen §2 Abs.4 im Park zeltet, nächtigt, grillt, Lagerfeuer oder ähnliches anlegt oder entfacht,
 5. entgegen §2 Abs.5 in den Gewässern badet oder angelt oder das Baden von Haustieren zu läßt,
 6. entgegen §2 Abs.6 Äste und Zweige abbricht oder Pflanzen in ihrer natürlichen Umgebung entfernt,
 7. entgegen §2 Abs.7 Lärm erzeugt oder außerhalb genehmigter Veranstaltungen Musikinstrumente spielt oder Musikgeräte abspielt,
 8. entgegen §2 Abs.8 im Park Plakate, Aufkleber, Beschriftungen oder Werbeanlagen anbringt oder aufstellt,
 9. entgegen §2 Abs.9 Hunde nicht an der Leine führt,
 10. entgegen §2 Abs.9 seinen Hund nicht ordnungsgemäß führt, so daß andere Personen gefährdet, Sachen beschädigt oder Wege und Rasenflächen beschmutzt werden,
 11. entgegen §2 Abs.10 außerhalb genehmigter Veranstaltungen Waren jeglicher Art, einschließlich Speisen und Getränke anbietet oder Bestellungen entgegennimmt,
 12. entgegen §2 Abs.11 Veranstaltungen oder Zusammenkünfte ohne Genehmigung durchführt.
- (2) Abs.1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach §3 zugelassen worden ist.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach §17 Abs.1 und 2 des Ordnungswidrigkeitengesetzes mit einer Geldbuße von mindestens 10DM und höchstens 2000DM und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 1000DM geahndet werden..

§5
Inkrafttreten

Diese Kurparkordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Lausick, den 22.04.1999




Eisenmann
Bürgermeister